

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Bestätigung der seit 2004 geltenden Herabsetzung des Freibetrags für Sachbezüge und des Rabatffreibetrags zur Beseitigung von Formfehlern des Gesetzgebungsverfahrens
- Fundstelle: BestG-HBeglG 2004 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

§ 8

Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BestG-HBeglG 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen

dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen.⁸Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.⁹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt **44** Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) ¹Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. ²Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt **1 080** Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Autor und Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** Die bereits durch das HBegIG 2004 mit Wirkung ab 2004 erfolgte Herabsetzung der Freigrenze für Sachbezüge und des Rabattpflichtbetrags wird bestätigt. Damit sollen verfassungsrechtliche Zweifel an der formellen Ordnungsmäßigkeit des damaligen Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2010* s. § 8 Anm. J 09-2.

- **BestG-HBEGIG 2004 v. 5.4.2011** (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310):
 In Abs. 2 Satz 9 wird die Freigrenze für Sachbezüge, die nach Abs. 2 Satz 1 zu bewerten sind, von 50 € auf 44 € gekürzt. Der Rabatffreibetrag in Abs. 3 Satz 2 wird von 1224 € auf 1080 € herabgesetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Das Best-HBEGIG 2004 ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten (Art. 8 Best-HBEGIG 2004), also am 6.4.2011. Eine ausdrückliche Rückwirkung ist danach nicht angeordnet. Die Regelung entfaltet als eine wortgleiche Bestätigung des HBEGIG 2004, dessen Regelung aufgrund der damaligen Fassung des § 52 Abs. 1 Satz 1 erstmals für den VZ 2004 galt (vgl. § 8 Anm. J 03-1), aber uE materielle Rückwirkung bis 2004. J 10-3

Die Rückwirkung folgt daraus, dass die formelle Verfassungswidrigkeit des HBEGIG 2004 bis zum 30.6.2011 nicht zu seiner Nichtigkeit führt. Das BVerfG hat mit seinem Beschl. v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 (BVerfGE 125, 104) die Unvereinbarkeit der dort zu beurteilenden Gesetzesänderung durch das HBEGIG 2004 (§ 45a Abs. 2 Satz 3 Variante 1 PBefG) mit dem GG festgestellt, daraus aber nicht die Nichtigkeit der Norm gefolgert, „weil sonst dem gesetzgeberischen Konzept des HBEGIG 2004 rückwirkend die Grundlage entzogen würde“. Es hat vielmehr die Norm für vorläufig weiter anwendbar erklärt, „um dem Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für weitgehend schon abgeschlossene Zeiträume Rechnung zu tragen“. Die Anwendbarkeit sollte jedoch mit einer Neuregelung enden, spätestens am 30.6.2011 (BVerfG aaO unter C. III.). Für die Änderungen des EStG gelten diese Ausführungen uE entsprechend (ebenso die Begründung zum RegE, BTDrucks. 17/3632, 11; aA aber Beschl. des BFH v. 15.2.2011 – VII R 44/09, DB 2011, 977, zu einer bereits bestätigten Änderung des BierStG).

Grund der Änderungen: Die Änderungen bestätigen wortgleich bereits mit dem HBEGIG 2004 vorgenommene Änderungen in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesetzesänderung verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BTDrucks. 17/3632, 1). Das Verfahren zur Verabschiedung des HBEGIG 2004 entsprach nach dem Beschluss des BVerfG v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 (BVerfGE 125, 104) nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. J 10-4

Bedeutung der Änderung: Die Herabsetzung der Freigrenze für Sachbezüge und des Rabatffreibetrags, die durch das HBEGIG 2004 mit Wirkung ab VZ 2004 vorgenommen worden war, wird durch die Neuregelung bestätigt. Ohne eine solche Bestätigung wäre die Regelung nur noch bis zum 30.6.2011 anwendbar gewesen. Die Reduzierung der beiden Beträge war seinerzeit Bestandteil des sog. Koch/Steinbrück-Papiers, mit dem eine Kür- J 10-5

zung zahlreicher steuerlicher und anderer Subventionen vorgeschlagen worden war. Die meisten Kürzungsvorschläge – so auch die Kürzungen in § 8 – waren nach unzureichender parlamentarischer Behandlung auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das HBegIG 2004 eingefügt worden (BTDrucks. 15/2261, 4). Dabei wurden die Kompetenzen des Vermittlungsausschusses überschritten, wie das BVerfG mit Beschl. v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 (BVerfGE 125, 104) in einem Verfahren entschieden hat, das ebenfalls eine Kürzung aufgrund des Koch/Steinbrück-Papiers betraf (zum Gesetzgebungsverfahren und dessen verfassungsrechtlicher Fehlerhaftigkeit vgl. auch HHR, Einführung zum Jahresband 2004 Anm. J 03-3). Das BVerfG hat im „Interesse verlässlicher Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs für weitgehend schon abgeschlossene Zeiträume“ nur die Unvereinbarkeit mit der Verfassung und zunächst keine Nichtigkeit der zur Überprüfung gestellten Regelung festgestellt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 30.6.2011 gesetzt. Das BestG-HBegIG 2004 setzt diesen Auftrag um und beseitigt damit die verfassungsrechtliche Fehlerhaftigkeit.